

Herr B.H. Haselthofer 1/2 Thosa
 erkündt in dem Antrag des Landesver-
 ständes für Naturschutz, ein Naturschutz-
 denkmal aus einem Rillenköpfe mit
 Helm ähnlich schone Felsgebilde, ge-
 nannt "Schuckenstein" bei Grimms-
 dorff, "Liganten der Felsentzerrin
 Johanne Schedy in Grimmsdorff,
 (Pag. N. 135/3), als ~~Naturschutzdenkmal~~
 gem. § 2 des Gesetzes vom 3. 7. 1924,
 LZBl. N. 130, als Naturschutzdenkmal.

Die Verwindung oder Ver-
 minderung dieses Naturschutzdenkmals
 ist mit Genehmigung des B.H.
 zulässig. Jede sonstige Beschädi-
 gung oder Abänderung ist strafbar
 und zieht die Verpflichtung, das Na-
 turschutzdenkmal nach Möglichkeit in den
 früheren Zustand zu versetzen, nach sich.

Gründe:

Das Felsgebilde, welches einem
 ellipsoide Köpfe oder einem Rillenköpfe
 mit Helm ähnlich sieht, enthält

Z. A. - 479/4.

2.

durch seine Tätigkeit dem Landeshof-
bilde ein besonderes Gepräge und er-
weist dabei erheblichen Wert.

Für den Bereich der
Binnen- 2. Klasse nach Fortbildung
bei der B.H. in Hainhausen an Thaya
die Beförderung eingeleitet werden.

Nachstehenden gleichem-
rangig auszuweisen:

- 1.) Frau Justine Schedy, Fortbe-
rätin im Primarschulamt, als
Lehrerin,
- 2.) der Herr Bürgermeister in Pa-
bunne,
- 3.) die Bezirkslandwirtschaftskom-
mission in Gars,
- 4.) die Landesfachstelle für Natur-
schutz in dem Bereich des Kon-
sultanten in Wien.



27. 12. 1914,
ad. d. f. 12. 1914,

Nachst. a/d. Thaya, am 27. 7. 1914

Begründung

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Auf Grund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz in seinem Gutachten vom 2. Juni 1989, N-88891, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3811 Kirchberg an der Wild

4. die röm.kath. Pfarre, 3811 Kirchberg an der Wild
5. die röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Peter und Paul,
2095 Drosendorf
6. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Blumau an der Wild
7. die röm.kath. Pfarrpfründe, 2094 Eibenstein
8. die Pfarrpfründe, 3823 Weikertschlag an der Thaya
9. die Pfarre, 3824 Nonndorf an der Wild
10. die Pfarrkirche, 2095 Drosendorf
11. die Kirche St. Martin, 2095 Drosendorf-Stadt
12. die Pfarre, 2095 Drosendorf
13. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Japons
14. die Pfarrkirche, 2095 Altstadt-Drosendorf
15. röm.kath. Pfarrpfründe, 3823 Niklasberg,
sämtliche zu Handen des Herrn Prälaten DDr. Joachim Angerer,
Abt zu Geras, 2093 Geras

Ergeht zur Kenntnis an

16. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kreustopf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya

am 23. DEZ 1980

Für den ~~Bezirkshauptmann~~
Kreustopf

Herr B.H. Haselthofer 1/2 Thosa
 erkündt in dem Antrag des Landesver-
 ständes für Naturschutz, ein Naturschutz-
 denkmal aus einem Rillenköpfe mit
 Helm ähnlich schmale Felsgebilde, ge-
 nannt "Schuckenstein" bei Grimms-
 dorff, "Liganten der Felsentzerrin
 Johanne Schedy in Grimmsdorff,
 (Pag. N. 135/3), als ~~Naturschutzdenkmal~~
 gem. § 2 des Gesetzes vom 3. 7. 1924,
 L. G. N. 130, als Naturschutzdenkmal.

Die Verwindung oder Ver-
 minderung dieses Naturschutzdenkmals
 ist nur mit Genehmigung des B.H.
 zulässig. Jede vorsätzliche Beschädi-
 gung oder Abänderung ist strafbar
 und zieht die Verpflichtung, das Na-
 turschutzdenkmal nach Möglichkeit in den
 früheren Zustand zu versetzen, nach sich.

Gründe:

Das Felsgebilde, welches einem
 ellipsoide Köpfe oder einem Rillenköpfe
 mit Helm ähnlich sieht, besteht

Pl. A. - 479/4.

2.

durch seine Tätigkeit dem Landeshaupt-
bilde ein besonderes Gepräge und er-
scheint daher erhebungswürdig.

Für den Bezirk können
binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der B.H. in Hainhausen an Thaya
die Befugnis eingeholt werden.

Nachstehend gliedern-
und ausstellen:

- 1.) Frau Justine Schedy, Fortbe-
righerrin im Pirmansdorf, als
Hauptbesitzerin,
- 2.) der Herr Bürgermeister in Pa-
bunowitz,
- 3.) die Bezirkslandwirtschaftskom-
mission in Geras,
- 4.) die Landesfachstelle für Natur-
schutz in dem Bundesdenkmal-
amt in Wien.



27. 12. 1914,
ad. d. f. e. i. e. e.,

Nachst. a/d. Thaya, am 27. 7. 1914

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-8214 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 24. Oktober 1989

Betrifft

Stadtgemeinde Raabs an der Thaya, KG Primmersdorf, Naturdenkmal
"Schreckenstein", Schutz des "unmittelbaren Umgebungsbereiches"

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom 11. Juli 1927, Zahl IX-479/4, war das Felsgebilde "Schrecken-stein" auf Parz.Nr. 135/3, KG Primmersdorf, zum Naturdenkmal er-klärt worden.

Nunmehr hat der Amtssachverständige für Naturdenkmalschutz ange-regt, den unmittelbaren Umgebungsbereich zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmals zu erklären.

Dieser Bereich wird wie folgt festgelegt:

Ein Streifen von 20 m Breite ab Straßenrand in Richtung Nord-westen auf der Grundparzelle Nr. 135/3, KG Primmersdorf, beim Naturdenkmal "Schreckenstein", mit einer zugelassenen Nutzung in Form von einzelstammweiser Holznutzung unter Aufrechterhaltung des Mischwaldes.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 2. Juni 1989, N-88891, bildet einen wesentlichen Bescheidbestand-teil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Auf Grund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz in seinem Gutachten vom 2. Juni 1989, N-88891, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3811 Kirchberg an der Wild

4. die röm.kath. Pfarre, 3811 Kirchberg an der Wild
5. die röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Peter und Paul,
2095 Drosendorf
6. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Blumau an der Wild
7. die röm.kath. Pfarrpfründe, 2094 Eibenstein
8. die Pfarrpfründe, 3823 Weikertschlag an der Thaya
9. die Pfarre, 3824 Nonndorf an der Wild
10. die Pfarrkirche, 2095 Drosendorf
11. die Kirche St. Martin, 2095 Drosendorf-Stadt
12. die Pfarre, 2095 Drosendorf
13. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Japons
14. die Pfarrkirche, 2095 Altstadt-Drosendorf
15. röm.kath. Pfarrpfründe, 3823 Niklasberg,
sämtliche zu Handen des Herrn Prälaten DDr. Joachim Angerer,
Abt zu Geras, 2093 Geras

Ergeht zur Kenntnis an

16. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kreustopf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya

am 23. DEZ 1980

Für den ~~Bezirkshauptmann~~
Kreustopf